

politische Wirksamkeit erreicht haben und ihre Aufgaben zu bedeutenden Teilen aus eigenen Einnahmen finanzieren, eine größere materielle Anerkennung erhalten als solche, die gegenüber diesen fortgeschrittenen Einrichtungen noch zurückgeblieben sind. Die Abteilungen Kultur der Räte der Bezirke geben hierzu dem neuesten Stand der Entwicklung entsprechende Informationen. Der Anteil soll auch danach bestimmt werden, ob die im Leistungsplan enthaltene kulturpolitische Zielstellung gegenüber dem erreichten Stand des Vorjahres höher ist und die Aufwendungen je Einheit der Leistung gesenkt wurden.

(7) Der den Orchestern zustehende Anteil an der Mehrleistung ist für die Finanzierung zusätzlicher kulturpolitisch-künstlerischer Maßnahmen, für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter und für Prämien zu verwenden. Die Verrechnung zuviel verwendeter Mittel hat mit dem Jahresabschluß zu erfolgen. Ist eine Verrechnung nicht mehr in vollem Maße möglich, ist mit der Mehrleistung bzw. den zusätzlichen Prämien für das Folgejahr zu verrechnen.

(8) Grundlage für die endgültige Bestimmung der Höhe der Mehrleistung ist eine vom Leiter des Orchesters in Zusammenarbeit mit den Orchestermitgliedern und den künstlerischen Beiräten zu erarbeitende Analyse, in der ausgehend vom Leistungs- und Konzertplan sowie dem Haushaltsplan auf die Erfüllung der kulturpolitisch-künstlerischen und ökonomischen Aufgaben eingegangen wird. Die Analyse ist in Form eines Rechenschaftsberichtes vor dem zuständigen Mitglied des Rates zu behandeln. Zuvor ist die Stellungnahme, des Leiters der Abteilung Finanzen und die Meinung der ständigen Kommission der zuständigen örtlichen Volksvertretung einzuholen.

#### § 9

##### Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

(1) Die Einrichtungen planen den Prämien-, Kultur- und Sozialfonds in Höhe von 1,5 % der Lohnsumme. Berechnungsgrundlage ist die lt. Stellenplan bestätigte Lohnsumme (Vergütungsmittel und andere Lohnbestandteile).

(2) Aus der Mehrleistung gemäß § 8 können bis zu 50 % dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds zugeführt werden. Die Gesamtsumme des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds darf durch diese Zuführungen insgesamt bis auf 5,25 % der Stellenplansumme (einschließlich sonstiger Lohnbestandteile) erhöht werden.

(3) Die vorbildliche Pflege und Interpretation des Musikschaffens der Deutschen Demokratischen Republik und des sozialistischen Auslands sowie die wiederholte Aufführung von Werken des sozialistischen Musikschaffens sollte bei der Prämierung entsprechend berücksichtigt werden. Die Prämierung ehrenamtlicher Mitarbeiter bzw. nicht hauptberuflich Beschäftigter ist nicht aus dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds gemäß Abs. 1 und seinen weiteren Zuführungen, sondern aus dem übrigen dem Orchester zur Verfügung stehenden Teil der Mehrleistung vorzunehmen. Die Prämierung des Leiters des Orchesters erfolgt auf Vorschlag des Kollektivs der Mitarbeiter und bedarf der Bestätigung des zuständigen Mitglieds des Rates.

(4) Ergibt sich nach kumulativer Erfassung der nach dem ersten Halbjahr bzw. nach Quartalen ermittelten Mehrleistung eine ansprechende Summe zusätzlicher Mittel für den Prämien-, Kultur- und Sozialfonds, können bis zu 25 % hiervon für die Anerkennung besonderer Leistungen im Laufe des Planjahres verwendet werden.

#### § 10

##### Übertragbarkeit

(1) Vor Abschluß des Jahres erfolgt die Finanzierung der zusätzlichen Maßnahmen und Prämien aus den erzielten Mehreinnahmen und Minderausgaben und ist je nach Zweckbestimmung bei den Sachkonten auszuweisen.

(2) Die den Orchestern zustehenden nichtverbrauchten Haushaltsmittel für Prämien sind auf das nächste Jahr zugunsten des Orchesters übertragbar. Die Übertragung erfolgt nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

(3) Erfolgt durch Beschluß der örtlichen Volksvertretung auch die Übertragung weiterer nichtverbraucher Mittel des Anteils des Orchesters an den Mehreinnahmen und Minderausgaben auf das nächste Jahr, ist der entsprechende Betrag im Haushaltsplan des Orchesters als Einnahme beim Sachkonto „Vortrag nichtverbraucher Mittel des Vorjahres“ auszuweisen. Dieser Ansatz dient zur Deckung der einzelnen Ausgaben, die nach Zweckbestimmung bei den Ausgabesachkonten zu buchen sind.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1969

Der Minister für Kultur

Gysi

#### Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

##### Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben zu den einzelnen Leistungsbereichen

###### a) Leistungsbereich Konzerte in eigener Regie

Einnahmen aus Anrechts- und freiem Verkauf  
Einnahmen aus Programmverkäufen

Ausgaben: Anschaffung und Vervollständigung von Orchesterinstrumenten (Arbeitsmittel), Honorare für Gäste für Orchesteraushilfen und -Verstärkungen, Reise- und Transportkosten. Zubringerkosten, Aufwendungen für Werbung und Herstellung von Programmheften, Verkaufsprovisionen, AWA-Gebühren, Material-Leihgebühren, Mieten und Pachten für Veranstaltungsräume, Noten\*, Werterhaltung und Instandhaltung der Instrumente\*.

\* Die Zuordnung dieser Kosten sollte bei dem Leistungsbereich erfolgen, der den Hauptanteil an den Kosten hat.